OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653067/3/MZ

Datum:
Linz, 26. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.12.2023, GZ: Verk-37268/2022-2-SU, betreffend Zurückweisung eines Antrages mangels Verbesserung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Ansuchen vom 10.08.2022 begehrte die nunmehr beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) eine Einzelgenehmigung gemäß § 31 KFG 1967 für ein näher beschriebenes Fahrzeug.

b) Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.10.2023, GZ: Verk-37268/2022-1-SU, wurde die bP gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, längstens bis 07.12.2023 weitere Unterlagen vorzulegen, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

c) Die bP kam dieser Aufforderung nicht nach, weshalb in Folge der nunmehr verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid erging.

II. Mit als „Einspruch“ tituliertem Schreiben vom 23.01.2024 erhob DI (FH) B__ im eigenen Namen Rechtsmittel. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dürfte dieses gerade noch der bP zurechenbar sein.

Im Rechtsmittel wird – auf das Wesentliche verkürzt – vorgebracht, das von der bP vorgelegte Gutachten sei entgegen der Annahme der belangten Behörde schlüssig, nachgeschlagene Fahrgestellnummern seien nicht verboten und aus technischer Sicht gängige Praxis, und darüber hinaus würden im angefochtenen Bescheid keine Gesetzesstellen zitiert. Rechtsmittelanträge werden, obwohl gesetzlich gefordert und trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung, nicht gestellt; es ist aber wohl davon auszugehen, dass die bP die Behebung des Zurückweisungsbescheides begehrt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine

weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c.1) Feststellungen:

Mit Ansuchen vom 10.08.2022 begehrte die bP unter Vorlage diverser Unterlagen, die als für diese Entscheidung relevant festgestellt werden, eine Einzelgenehmigung gemäß § 31 KFG 1967 für ein näher beschriebenes Fahrzeug. Die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges ist nachgeschlagen, ein Nachweis über die Originalität derselben wurde nicht vorgelegt. Ein vollständiger FIN-bezogener Nachweis der Anlage 3e Teil A KDV 1967 ist nicht Teil des Antrags.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.10.2023, GZ: Verk-37268/2022-1-SU, zugestellt am 13.10.2023, wurde die bP gemäß § 13 Abs 3 AVG aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

Der Verbesserungsauftrag lautete wie folgt:
„Gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt Ihnen die Behörde hiermit den Auftrag binnen 8 Wochen, längstens jedoch bis 07.12.2023, das Ansuchen um Einzelgenehmigung gem. § 31 Abs. 2 KFG wie folgt zu ergänzen:

1. Den Nachweis der Originalität der eingeschlagenen Fahrzeugidentifikationsnummer, durch Bestätigung des Fahrzeugherstellers bzw. dessen bevollmächtigten Vertreters in Österreich zu erbringen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung von Pkt. 1.:

1.1. Zeitliche Bestimmung der vorgenommenen Änderungen am Grundfahrzeug durch Beibringung der Bestätigung des sach- und fachgerechten Umbaus durch die durchführende Firma.
1.2. Gesamtabnahme des gegenständlichen Fahrzeuges durch einen akkreditierten Technischen Dienst.
Alternativ: Ergänzung des Gutachtens von Ing. DI (FH) B__ vom 19.06.2022, GZ: 0608/2022, hinsichtlich der Vorgaben des § 22 Abs. 1 Z 6 KDV inklusive sämtliche Prüfbefunde.

Bei Nichterfüllung von Pkt. 1:

2. Vollständiger FIN-bezogener Nachweis der Anlage 3e Teil A KDV 1967 iV. VO(EU) 2018/858 bzw.
2.1. Alternativ des Erlasses des BMK vom 27.04.2021 – Einzelgenehmigung von serienmäßig hergestellten Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, GZ: 2021-0.302.130.

Sollten die fehlenden Unterlagen/Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.“

Dem Verbesserungsauftrag wurde von der bP nicht entsprochen.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenbestandteilen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Kraftfahrgesetzes – KFG 1967 lautet in der aktuellen Fassung:

„Einzelgenehmigung

§ 31. (1) Die Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug oder Fahrgestell

1. keiner genehmigten Type angehört,
2. einer genehmigten Type angehört und wesentliche technische Merkmale dieser Type am Fahrzeug verändert wurden (§ 33 Abs. 2),
3. einer genehmigten Type angehört und der Nachweis erbracht wurde, dass für das Fahrzeug oder Fahrgestell kein Typenschein erlangt werden kann, oder
4. einer Type angehört, deren Genehmigung vom Bundesminister für Landesverteidigung beantragt wurde, und nicht mehr zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt ist.

(2) Über die Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge hat auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern des gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten oder des rechtmäßigen Besitzers des Fahrzeuges, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der rechtmäßige Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat oder der Erzeuger oder sein inländischer Bevollmächtigter den Hauptwohnsitz oder eine feste Betriebsstätte oder, sofern sich das Fahrzeug dort befindet, ein Auslieferungslager haben. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag auf Einzelgenehmigung ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und, soweit dies durch den Sachverständigen zumutbar erkennbar ist, den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

(3) Die Sachverständigen haben ihr Gutachten auf Grund einer Prüfung, der Einzelprüfung abzugeben. Der Landeshauptmann hat den Sachverständigen die für die Vornahme der Einzelprüfung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Einzelprüfung ist in einem Prüfungsbefund festzuhalten, der die zulassungsrelevanten Daten des Fahrzeuges und alle weiteren den Gegenstand der angestrebten Einzelgenehmigung bildenden Angaben zu enthalten hat.

(4) ...

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die

Einzelprüfung (Abs. 3) und über Unterlagen, die bei der Einzelprüfung vorzulegen sind, festzusetzen. ...“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV. 1967 lautet in der aktuellen Fassung:

„Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges oder Fahrgestelles gemäß § 31 KFG 1967
§ 22. (1) Ein Antrag auf Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge gemäß § 31 des Kraftfahrgesetzes 1967 hat folgende Angaben und Nachweise zu enthalten:
1. Name, Wohnsitz/Hauptwohnsitz oder Sitz des Erzeugers des Fahrzeuges und des Fahrgestelles;
2. Name des Herstellers und Type der Antriebsmaschine;
3. Klasse und Art des Fahrzeuges und seine vom Erzeuger festgesetzte Typenbezeichnung, bei Ansuchen um die Genehmigung von Fahrgestellen, die Art des Fahrzeuges, für die das Fahrgestell bestimmt ist sowie die Klasse des Fahrgestells;
4. die Fahrgestellnummer (sofern vorhanden);
5. die zulassungsrelevanten Daten im Sinne der Anlage 4;
6. die erforderlichen Nachweise laut Anlage 3e bis 3i; diese Nachweise können auch in Form einer Bestätigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Inland oder eines benannten oder akkreditierten technischen Dienstes beigebracht werden, sofern daraus eindeutig der jeweils zugrundeliegende Rechtsakt und die jeweilige Genehmigungsnummer hervorgehen; bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat nach einem Einzelgenehmigungsverfahren oder nationalen Typengenehmigungsverfahren bereits zugelassen waren, können diese Nachweise entfallen, wenn von dem (den) gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen im Zuge der Prüfung des Fahrzeugs festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug den zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung in einem Mitgliedstaat in Österreich oder in der Europäischen Union geltenden oder diesen gleichwertigen Bestimmungen entsprochen hat;
7. ...
(2) ...
(4) Wenn im Zuge der Einzelprüfung Sachverhalte festgestellt werden, die in direktem Zusammenhang mit der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder den Auswirkungen auf die Umwelt stehen, oder wenn sonstige Bedenken bestehen, hat der Antragsteller über Aufforderung des Landeshauptmannes besondere Nachweise oder Befunde beizubringen. ...“

a.3) Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG lautet in der aktuellen Fassung:

„Anbringen
§ 13. (1) ...
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist

zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

b) Anknüpfend an § 31 Abs 7 KFG 1967 fordert zunächst § 22 Abs 1 Z 4 KDV „Angaben und Nachweise" der Fahrgestellnummer, sofern diese vorhanden ist. In der Regel erfolgt ein entsprechender Nachweis durch die original eingeschlagene Fahrgestellnummer, welche mit den Fahrzeugdokumenten übereinstimmt. Auch die bP gibt nun an, dass eine Fahrgestellnummer vorhanden ist. Diese liegt allerdings nicht im Original vor, weshalb sie als Nachweis im Sinne der Verordnung auch untauglich ist.

Die belangte Behörde hat sohin zu Recht in Punkt 1 des Verbesserungsauftrags den „Nachweis der Originalität der eingeschlagenen Fahrzeugidentifikationsnummer" verlangt, welcher von der bP jedoch nicht erfolgt ist.

Damit ist dem Erfordernis des § 22 Abs 1 Z 4 KDV nicht genüge getan, und ist das Anbringen der bP, wie im Verbesserungsauftrag angekündigt, zurückzuweisen. An diesem Ergebnis vermag die Formulierung im Verbesserungsauftrag, wonach alternativ zu Punkt 1 die Punkte 2 bzw 2.1 erfüllt werden können, nichts zu ändern, da selbst bei vollständigen Nachweisen im Sinne des § 22 Abs 1 Z 6 KDV das Erfordernis der Z 4 leg cit nicht erfüllt wäre, und diesfalls neuerlich ein Verbesserungsauftrag zu ergehen hätte. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass zudem nicht ersichtlich ist, dass die Unterlagen gemäß § 22 Abs 1 Z 6 KDV im Sinne des Punktes 2 des Verbesserungsauftrages vollständig vorliegen würden.

V. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen – hier insb des § 22 Abs 1 Z 4 KDV - keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer